

## ANTRAG

*Die Stadtverordnetenversammlung Königs Wusterhausen möge in Ihrer Sitzung am 09.04.2018 beschließen:*

### **1. Änderung der Einwohnerbeteiligungssatzung für die Stadt Königs Wusterhausen**

Auf Grundlage des § 13 Satz 3 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg vom 18.12.2007 (GVBl. I S. 286) – BbgKVerf – geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 23.09.2008 und des § 5 Abs. 2 der Hauptsatzung von 02.03.2009 hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Königs Wusterhausen am XX.xx.2018 folgende 1. Änderung der Satzung über die Einzelheiten einer förmlichen Einwohnerbeteiligung in der Stadt Königs Wusterhausen (Einwohnerbeteiligungssatzung) beschlossen:

#### **I. Änderung**

##### **§ 2 Abs. 1 wird wie folgt formuliert:**

[...] kurze mündliche Fragen zu Beratungsgegenständen dieser Sitzung oder anderen Angelegenheiten der Stadt bzw. des Ortsteils an den Bürgermeister bzw. den Ortsvorsteher zu stellen sowie Vorschläge oder Anregungen zur unterbreiten (Einwohnerfragestunde).

##### **§ 5 wird neu eingefügt / § 5 ALT wird zu § 7**

##### **Beteiligung der Einwohner an der Haushaltsdiskussion**

Die Stadtverordnetenversammlung stellt ab 01.01.2019 jährlich Haushaltsmittel für freiwillige Aufgaben bereit, deren Verwendungszweck über die Beteiligung der Einwohner ermittelt wird (Bürgerhaushalt).

##### **§ 6 wird neu eingefügt**

##### **Einwohnerbefragungen**

- (1) Die Stadtverordnetenversammlung oder der/die Bürgermeister/in können beschließen, dass in wichtigen Angelegenheiten, die alle Einwohner der Gemeinde gleichermaßen betreffen, eine Einwohnerbefragung durchgeführt wird. Die Einwohnerbefragung kann schriftlich und/oder online über die Homepage der Stadt Königs Wusterhausen erfolgen. Eine mehrfach-Stimmabgabe ist zu unterbinden.
- (2) Die Befragung muss in den Sachstand einführen. Die Frage, die möglichen Antworten und der Zeitraum der Einwohnerbefragung sind durch die Stadtverordnetenversammlung festzulegen.
- (3) Die Einwohnerbefragung und das Ergebnis sind entsprechend den Regelungen in der

Hauptsatzung öffentlich bekannt zu machen. Das Ergebnis der Einwohnerbefragung ist nicht bindend. Eine Einwohnerbefragung ist unzulässig über die Gegenstände des § 15 Abs. 3 BbgKVerf. Das Ergebnis der Einwohnerbefragung soll nach Ablauf des Befragungszeitraums auf der nächsten ordentlichen Sitzung der Stadtverordnetenversammlung behandelt werden.

(4) Im Übrigen gelten die Vorschriften des BbgKWahlG und der BbgKWahlV entsprechend.

## II. In-Kraft-Treten

Die 1. Änderung der Satzung über die Einzelheiten einer förmlichen Einwohnerbeteiligung in der Stadt Königs Wusterhausen (Einwohnerbeteiligungssatzung) tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Königs Wusterhausen,

- Dienstsiegel -

Swen Ennullat  
Bürgermeister

### Begründung:

### Beratungsreihenfolge:

Gremium	Datum	Status
Hauptausschuss		Vorberatung
Stadtverordnetenversammlung		Entscheidung

Königs Wusterhausen, den 15.03.2018



-----  
Ludwig Scheetz  
SPD/Wir-für-KW-Fraktion  
Fraktionsvorsitzender